

# Reglement

## über die Benützung der für den Motorfahrzeugverkehr gesperrten Strassen „Fideris- Dorf – Heuberge“ und „Oberstrahlegg- Raschitsch“

(Gestützt auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7 und 10 GAVzSVG)

### **Art. 01**

Auf den Strassenstecken Fideris-Dorf–Heuberge und Oberstrahlegg–Raschitsch besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Art. 19 SSV, Verkehrsschild Nr. 2.14)

### **Fahrverbot**

### **Art. 02**

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

### **Ausnahmen ohne Bewilligung**

1. Militärfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei, der Feuer- und Ölwehr für dienstliche Fahrten (Art. 5, Abs. 1 GAVzSVG);
2. Fahrzeuge, welche bei Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden. (Art. 5, GAVzSVG);
3. Fahrzeuge von Ärzten und Tierärzten, die unmittelbar zur Erfüllung einer beruflichen Tätigkeit benützt werden;
4. Fahrzeuge öffentlicher Dienste (z.B. der PTT) und Fahrzeuge die für die Erfüllung einer amtlichen oder gerichtlichen Funktion benützt werden;
5. Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die nicht für den Personentransport benützt werden können.

Für Fahrten mit den obengenannten Fahrzeugen ist keine Bewilligung einzuholen.

### **Art. 03**

Mit einer Bewilligung werden die nachstehenden Fahrzeuge vom Verbot ausgenommen:

### **Ausnahmen mit Bewilligung**

1. Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die für die Bewirtschaftung benützt werden:

2. Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz oder ihr Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen (Art. 10, Abs. 1 GVAzSVG);
3. Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern, sowie deren Besucher für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
4. Fahrzeuge für den Zubringerdienst;
5. Fahrzeugen von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
6. Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

#### **Art. 04**

Die Bewilligungen werden, für jede der zwei betroffenen Strassen separat, durch die Gemeindekanzlei ausgestellt.

#### **Bewilligungs- ausgabe, Gebühren**

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Jahresbewilligung für land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge: | Fr. 25.— |
| 2. Jahresbewilligung für übrige Motorfahrzeuge:                         | Fr. 50.— |
| 3. Tagesbewilligung für Motorfahrzeuge:                                 | Fr. 10.— |
| 4. Wochenbewilligung für Motorfahrzeuge:                                | Fr. 20.— |

Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstelldatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligung ist während der Dauer ihrer Benützung am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t wird nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten ein Beitrag an den Strassenunterhalt erhoben (Art. 10, Abs. 2 GVAzSVG und Art. 46 Gemeindegesetz)

#### **Art. 05**

1. Bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen können alle Fahrten gemäss Art. 3 verboten oder auf bestimmte Zeiten oder Fahrzeuge beschränkt werden.

#### **Besondere Vorschriften**

2. Die Strasse darf nachts von 23.00 bis 04.30 nicht befahren werden. Über evt. Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die im angrenzenden Gebiet wohnhaften Personen sind von dieser Einschränkung ausgenommen.
3. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Strassenverhältnissen anzupassen d.h. die Strasse ist von allem Benützern rücksichtsvoll und mit der notwendigen Vorsicht zu befahren.
4. In aparem Zustand darf die Strasse weder zum Holzschleifen benützt noch mit Raupenfahrzeugen oder Fahrzeugen mit Schneeketten befahren werden.
5. Gewerbsmässiger Taxibetrieb etc. ist dem Inhaber einer in Art. 3 erwähnten Bewilligung nicht gestattet.
6. Das an die Strasse angrenzende Gelände sowie die privaten Seitenstrassen dürfen nicht befahren werden.
7. Parkieren ist nur an den dafür vorgesehenen, geeigneten Stellen gestattet.

#### **Art. 06**

Bei Schäden und Unfällen haften Strasseneigentümer nur um Rahmen der Werkeigentümerhaftung.

#### **Haftung**

#### **Art. 07**

1. Verstösse gegen dieses Reglement, insbesondere die Missachtung des Fahrverbotes und der Missbrauch von Bewilligungen werden gestützt auf Art. 20 und 23 GAVzSVG mit einer Busse bis zu Fr. 200.–, im Wiederholungsfalle bis zu 1'000.– bestraft.
2. Bei Missbrauch der Bewilligung kann diese zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

#### **Strafbestimmungen**

#### **Art. 08**

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeindevorstand Fideris zuständig. Er ist befugt dazu Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

#### **Vollzug**

#### **Art. 09**

Dieses Reglement tritt der Genehmigung der Vorschriftsignale durch das kantonale Justiz- und Polizeidepartement gemäss Art. 13, Abs. 2 GAVzSVG in Kraft.

#### **Inkrafttreten**

Mit seinem Inkrafttreten sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Die Aufteilung des Gebührenüberschusses für die Heubergstrasse unter den zwei Werkeigentümern nach Massgabe der in ihrem Eigentum stehenden Strassenstrecke wird beibehalten.

**Art. 10**

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 82, Abs. 4 SSV zu veröffentlichen.

**Publikation und  
Signalisation**

Die Signalisation erfolgt im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.

\*\*\*

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeganzlist

---

---